

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 22.06.2021		
Beratungspunkt	Oberbürgermeisterwahl - Festlegungen des Gemeinderates		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:Festlegung des Wahltermins

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly endet mit Ablauf des 14. März 2022. Für die Festlegung des Wahltags für die anstehende Oberbürgermeisterwahl ist nach § 2 Abs. 2 KomWG der Gemeinderat zuständig.

Gemäß § 47 Abs. 1 GemO ist die Hauptwahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Frühester Wahltermin wäre somit Sonntag, 19. Dezember 2021 und spätester Wahltermin wäre Sonntag, 13. Februar 2022.

Wenn bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, muss nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl die sogenannte Neuwahl stattfinden.

Bei der Festlegung des Wahltermins sind folgende Feiertage und die Fastnachtszeit zu berücksichtigen:

Freitag,	24. Dezember 2021	Heilig Abend
Samstag,	25. Dezember 2021	1. Weihnachtsfeiertag
Sonntag,	26. Dezember 2021	2. Weihnachtsfeiertag
Samstag,	01. Januar 2022	Neujahr
Donnerstag,	06. Januar 2022	Dreikönig
Donnerstag,	24. Februar 2022	Schmutziger Donnerstag
Sonntag,	27. Februar 2022	Fastnachtsonntag
Montag,	28. Februar 2022	Rosenmontag

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung folgende Termine vor:

1. Hauptwahl Sonntag, 19. Dezember 2021
2. Neuwahl Sonntag, 16. Januar 2022

Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Für die Oberbürgermeisterwahl ist der Gemeindewahlausschuss neu zu bestellen, dieser bleibt auch für eine eventuell notwendig werdende Neuwahl im Amt. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt nach § 11 KomWG die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Da Herr Oberbürgermeister Erik Pauly sich erneut zur Wahl stellen möchte, ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und ein Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen. Hierfür wird vorgeschlagen:

Vorsitzender	Herr Bürgermeister Severin Graf, ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
1. Stellvertreter	Herr Mike Biehler, Leiter des Amtes Zentrale Steuerung
2. Stellvertreter	Herr Georg Zoller, Leiter des Amtes für Finanzen

Der Gemeinderat wählt die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten. Von den Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses muss gewährleistet werden, dass sie für die notwendigen Sitzungen des Gremiums zur Verfügung stehen können. Beisitzer und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Wahlbewerber oder Vertrauensleute für einen Wahlvorschlag sein. Die Verwaltung schlägt vor, dass jede Fraktion mit einem Beisitzer und einem Stellvertreter im Gemeindewahlausschuss vertreten sein soll.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschusses ist im Gesetz nicht näher geregelt. Es wird jedoch empfohlen, die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden. Es soll daher in erster Linie eine Einigung angestrebt werden – also die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten ohne Enthaltungen. Kommt eine Einigung nicht zustande, können die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden.

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung gebeten, je Fraktion einen Beisitzer und einen stellvertretenden Beisitzer aus den eigenen Reihen zu benennen. Die Vorschläge der Fraktionen werden in der noch zu erstellenden Tischvorlage bekanntgegeben.

Für die Bestellung des Schriftführers und der erforderlichen Hilfskräfte ist nach § 11 Abs. 3 KomWG der Bürgermeister zuständig. Frau Daniela Bernhard, Sachgebietsleitung Hauptverwaltung, wurde zum Schriftführer für den Gemeindewahlausschuss bestellt.

Stellenausschreibung:

Nach § 47 Abs. 2 GemO muss die Stelle spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, also am 19. Oktober 2021, öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung muss in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgen, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist gemäß VwV GemO zu § 47 bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Die Ausschreibung kann daneben auch noch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Wird die Ausschreibung mehrfach veröffentlicht, ist die erste Veröffentlichung für die Wahrung der Frist und auch sonst maßgebend.

Die Stellenausschreibung muss inhaltlich so gestaltet sein, dass mögliche Bewerber daraus alle für sie wichtigen Informationen zum Amtsinhalt und zur Bewertung der Stelle entnehmen können. Welche Bewerbungsunterlagen gefordert werden, ist der Entscheidung des Gemeinderats überlassen. In der Regel werden nur die gesetzlich vorgegebenen Unterlagen (Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung zur Wählbarkeit und Unterstützungsunterschriften) gefordert. Die Besoldung des Oberbürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Landeskommunalbesoldungsgesetz, Besoldungsgruppe B4, bei Wiederwahl B5).

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die Verwaltung schlägt eine Veröffentlichung in der Ausgabe des Staatsanzeigers und im Mitteilungsblatt vom 08. Oktober 2021 vor. Außerdem soll die Stellenanzeige auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden.

Einreichungsfristen für die Wahl und Neuwahl:

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen richtet sich nach § 10 KomWG. Danach können Bewerbungen frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung eingereicht werden. Das Ende der Einreichungsfrist ist vom Gemeinderat festzulegen, es kann frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl (22. November 2021) festgesetzt werden. Letztmöglicher Termin ist der 16. Tag vor der Wahl (03. Dezember 2021).

Die Verwaltung schlägt für das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen den frühestmöglichen Termin, also den 22. November 2021, vor. Damit hat die Verwaltung ausreichend Zeit, die Stimmzettel drucken zu lassen und Briefwahlanträge zu bearbeiten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am Tag nach der Wahl, also am 20. Dezember 2021. Das Fristende darf frühestens auf den dritten Werktag nach der Wahl (22. Dezember 2021) und spätestens auf den neunten Tag vor der Neuwahl (07. Januar 2022) festgesetzt werden.

Der Gemeindevwahlausschuss muss nach Ende der Einreichungsfristen über die Zulassung der Bewerber entscheiden. Die zugelassenen Bewerber für die Neuwahl müssen spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag (08. Januar 2022) öffentlich bekannt gemacht werden, § 10 Abs. 6 KomWG. Üblicherweise erscheint in den KW 52 und 1 eines jeden Jahres kein Mitteilungsblatt. In Rücksprache mit dem Nussbaum-Verlag wäre es jedoch möglich, eine „Notausgabe“ mit reduziertem Umfang in Druck zu geben, welches von den Austrägern am 03. Januar 2022 verteilt wird. Der Redaktionsschluss wäre aufgrund des Urlaubs der Druckerei bereits am 23. Dezember 2021.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Ende der Einreichungsfrist für die Neuwahl auf den 22. Dezember 2021 festzulegen, damit die notwendige öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber möglich ist.

Die Einreichung von Bewerbungen ist gemäß § 20 Abs. 1 KomWO jeweils bis 18 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist möglich.

Öffentliche Bewerbervorstellung:

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ob eine solche Vorstellung erfolgt, entscheidet der Gemeinderat und legt gegebenenfalls den Termin hierzu fest.

Die Verwaltung schlägt vor, am 05. Dezember 2021 im Rahmen der dann geltenden Corona-Bestimmungen eine öffentliche Bewerbervorstellung in den Donauhallen durchzuführen.

Die Festlegungen für die Durchführung der öffentlichen Bewerbervorstellung sollen durch den Gemeindewahlausschuss getroffen werden.

7
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Termin für die Oberbürgermeisterwahl wird auf Sonntag, 19. Dezember 2021 festgelegt.
2. Der Termin für eine eventuell erforderliche Neuwahl wird auf Sonntag, 16. Januar 2022 festgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen in die Wege zu leiten.
4. Für den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses werden gewählt:

Vorsitzender: Severin Graf

1. Stellvertreter: Mike Biehler

2. Stellvertreter: Georg Zoller

5. Als Beisitzer/Stellvertreter im Gemeindewahlausschuss werden bestimmt:

Für die CDU-Fraktion

Beisitzer: _____

Stellvertreter: _____

Für die FDP/FW-Fraktion:

Beisitzer: _____

Stellvertreter: _____

Für die Grünen-Fraktion:

Beisitzer: _____

Stellvertreter: _____

Für die GUB-Fraktion:

Beisitzer: _____

Stellvertreter: _____

Für die SPD-Fraktion:

Beisitzer: _____

Stellvertreter: _____

6. Bei der Besoldung des Oberbürgermeisters finden die Regelungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes Anwendung.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellenausschreibung entsprechend dem beiliegenden Entwurf in der Ausgabe des Staatsanzeigers und des Mitteilungsblatts vom 08. Oktober 2021 vorzunehmen und auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen.
8. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen wird auf Montag, 22. November 2021 festgelegt.
9. Das Ende der Frist für die Einreichung von neuen Bewerbungen zur eventuell notwendig werdenden Neuwahl wird auf Mittwoch, 22. Dezember 2021 festgelegt.
10. Der Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung am 05. Dezember 2021 wird zugestimmt. Die Festlegungen für die Durchführung der Bewerbervorstellung sind durch den Gemeindewahlausschuss zu treffen.

Beratung: